

POSTULAT von Laura Huonker (AL, Zürich), Andrea Gisler (GLP, Gossau)

betreffend Kantonspolizistinnen und -polizisten mit Niederlassungsbewilligung C

Der Regierungsrat wird eingeladen, § 8 Abs. 1 Ziff. 2 der Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 (LS 551.11) dahin gehend zu ändern, dass auch Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C als Aspirantin oder Aspirant der Kantonspolizei aufgenommen werden können.

Laura Huonker
Andrea Gisler

Begründung:

Seit 2018 leben im Kanton Zürich 1,5 Mio. Menschen, wovon knapp 404'850 Personen der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung zuzuordnen sind. 246'523 sind Niedergelassene (Ausländerstatistik August 2019, Staatssekretariat für Migration SEM).

Die Polizei ist das klassische Instrument des Staates zur Durchsetzung der Gesetze. Ihr Auftreten, ihre Akzeptanz und eine Zusammensetzung, welche die Vielfalt der Bevölkerung spiegelt, sind deshalb von entscheidender Bedeutung. Es ist nicht mehr zeitgemäss, dass es der niedergelassenen ausländischen Wohnbevölkerung verwehrt ist, den Beruf der Polizistin oder des Polizisten zu ergreifen. Viele Niedergelassene sind in der Schweiz aufgewachsen, mit den hiesigen Verhältnissen vertraut und bestens integriert.

In mehreren Kantonen bewähren sich Polizeigesetze, die den Zugang in die Polizeischule und teilweise auch in den Polizeidienst nicht an den Schweizer Pass knüpfen. Im Kanton Schwyz beispielsweise ist neben charakterlichen und vielen anderen Anforderungen die Voraussetzung, um ins Auswahlverfahren aufgenommen zu werden: «Schweizer Bürgerrecht oder assimilierter Ausländer». Die Kantonspolizeien der Kantone Basel-Stadt und Jura verlangen den Schweizer Pass oder die Niederlassungsbewilligung C. In Genf können Aspirantinnen und Aspiranten ohne Schweizer Pass in die Polizeischule eintreten, müssen aber am Ende der Ausbildung das Schweizer Bürgerrecht erworben haben.

Die Kantonspolizei Zürich soll die Bevölkerung im Kanton besser abbilden. Diversität in Herkunft, Ethnie, Geschlecht und Nationalität ist darum sehr wünschenswert. Die fehlende Schweizer Staatsbürgerschaft darf nicht als mangelnde Integration oder fehlende Vertrautheit mit unseren Institutionen und Verhältnissen gleichgesetzt werden. Eintrittstests und weitere Anforderungen stellen die Qualifikation der Anwärterinnen und Anwärter absolut sicher.